



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Favoritenstraße 7  
1040 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMASK- 462.209/0001- VII/9/2010	SP-GSt	Dr Lutz	DW 2419	DW 2478		25.08.2010

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Einladung, zur geplanten Novelle Stellung zu nehmen. Im Wesentlichen ist dazu Folgendes anzumerken:

### Allgemeines

Die Adaptierung des Schauspielergesetzes an die aktuellen Gegebenheiten unter dem Titel Bühnenarbeits(rechts)gesetz wird begrüßt. Das Gesetz bietet dadurch auch in Zukunft die notwendige Rechtssicherheit für diese Berufsgruppe.

Besonders positiv sieht die Bundesarbeitskammer einerseits die Abwicklung eines ausführlichen sozialpartnerschaftlichen Diskussionsprozesses unter Einbeziehung der Betroffenen als Grundlage für diesen Entwurf, andererseits inhaltlich:

- die Orientierung der Vertragsgestaltung sowie der Folgen daraus am allgemeinen Arbeitsvertragsrecht, insbesondere betreffend Unterscheidung von Arbeits- und Werkvertrag sowie freiem Dienstvertrag, Regelung der Entgeltfortzahlung und des Urlaubs,
- die Anpassung des Arbeitszeitrechtes an die europarechtlichen Regelungen, insbesondere betreffend die wöchentliche Ruhezeit,
- das Abstellen auf den Unternehmensbegriff nach UBG,
- die klare gesetzliche Regelung der Entlohnung der Vorproben,

- die Anpassungen im Bereich der Nichtverlängerungserklärung, dass die Initiative von dem/r TheaterunternehmerIn ausgehen muss und der Betriebsrat binnen 5 Tagen zu verständigen ist,
- die Anpassung der Terminologie („kollektivvertragsfähige Körperschaft“) an das ArbVG und
- die Neudefinition des Gastspielvertrages

Es gibt lediglich einige Anregungen zu einzelnen Paragraphen bzw zum vorgeschlagenen Titel des Gesetzes:

### **Gesetzestitel**

Der vorgeschlagene Titel Bühnenarbeitsrechtsgesetz sollte auf Bühnenarbeitsgesetz - Bü-AG gekürzt werden, da Recht und Gesetz in diesem Zusammenhang eine Tautologie darstellen. Da alle entsprechenden Begrifflichkeiten (Bühnenarbeitsvertrag, Bühnenarbeitsverhältnis etc) in diesem Sinne ohne „rechts“ verwendet wurden, geht die Bundesarbeitskammer davon aus, dass der Titel Bühnenarbeitsgesetz hätte lauten sollen.

Außerdem regt die Bundesarbeitskammer an, die Novelle als Wiederverlautbarung einzuführen, um dem Gesetzestitel durch die Jahreszahl 2010 einen modernen Anstrich zu geben.

### **§ 1 Abs 1 Bü-ARG (Bü-AG)**

In der demonstrativen Aufzählung des Geltungsbereiches in Klammern wird angeregt, auch KorrepetiteurInnen, BühnenbildnerInnen, KostümbildnerInnen und AssistentInnen anzuführen.

### **§ 3 Abs 2 Bü-ARG (Bü-AG)**

Die Formulierung in den Erläuterungen ist hier klarer, als der vorgeschlagene Gesetzestext. Daher wird folgende Formulierung angeregt:

„Eine Konventionalstrafe darf nur mit Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in vereinbart werden. Sie darf die festen Bezüge eines Monats nicht übersteigen...“

Ergänzt werden sollte noch der Satzteil „und unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht“.

### § 9 Abs 2, 4 und 6 Bü-ARG (Bü-AG)

Abs 2:

Angeregt wird eine Ergänzung der Erläuterungen um Beispiele für „berufsspezifische schwangerschaftsbedingte Verhinderung“

Abs 4:

Die Bundesarbeitskammer regt an, den Absatz dahin gehend klarer zu fassen, als deutlich werden sollte, dass es sich um einen Zusatzanspruch handelt.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf feste Bezüge (...)“.

Weiters wird eine Ausweitung des Entgeltfortzahlungsanspruches auch auf 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin angeregt.

Abs 6:

Statt des Begriffes „Zeugnis“ im zweiten Satz wird die Verwendung des schon im ersten Satz verwendeten Begriffes „Bestätigung“ empfohlen. Zusätzlich wird angeregt, als ausstellende Stelle auch die zuständigen Krankenversicherungsträger einzufügen.

### § 15 Abs 4 Bü-ARG (Bü-AG)

Bei Bühnenarbeit besteht die Besonderheit, dass Urlaub nicht zu vereinbaren ist sondern von dem/r TheaterunternehmerIn bestimmt wird. Diese Regelung erfährt im vorliegenden Entwurf keine Änderung.

Es wird daher angeregt, im vorletzten Satz den Passus „Abschluss der Vereinbarung“ durch „Bestimmung des Urlaubsantritts“ zu ersetzen.

### § 20 Abs 3 Bü-ARG (Bü-AG)

Diese Bestimmung beschränkt die Möglichkeit, Konkurrenzverbote und Nebenbeschäftigungsverbote bei aufrehtem Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. Demnach ist eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht.

Von dieser Einschränkung der Vereinbarungsmöglichkeit sind unter anderem BallettelevInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausgenommen.

Nach *Kapfer/Bühnsdorf* stünde bei BallettelevInnen unter dem 18. Lebensjahr der Jugendschutz und somit der Schutz der Entwicklung und der Gesundheit im Vordergrund.

Inwieweit dies durch strenge Konkurrenzverbote und Nebenbeschäftigungsverbote erreicht wird, ist zu bezweifeln.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass dem/r TheaterunternehmerIn damit eine starke wirtschaftliche Stellung hinsichtlich der zukünftigen Karriere des jugendlichen Mitgliedes eingeräumt wird.

Es sollte daher die Einschränkung der Vereinbarungsmöglichkeit von Beschränkungen in der Erwerbstätigkeit nach § 20 Abs 3 Bü-ARG (Bü-AG) auch für die Gruppe der Ballettleitenden unter dem 18. Lebensjahr gelten.

### **§ 23 Abs 5 Bü-ARG (Bü-AG)**

In Anlehnung an § 22 KJBG wird angeregt, folgenden Text in einem neuen Absatz 5 aufzunehmen:

„Für Kinder und Jugendliche im Sinne des KJBG dürfen keine Geldstrafen als Ordnungsstrafen verhängt werden. Sonstige Ordnungsstrafen dürfen über Kinder und Jugendliche nur dann verhängt werden, wenn diese in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Zi 24 ArbVG vorgesehen sind.“

### **§ 41 Bü-ARG (Bü-AG)**

Dass der Gastspielvertrag nun eine quantifizierbare Entgeltgrenze erhalten hat, ist sehr zu begrüßen.

Angeregt wird, dass in den Erläuterungen ein Beispiel der Berechnung des Betrages zum Stichtag X ausgeführt wird, um die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

### **FilmschauspielerInnen**

Hinsichtlich der Aufnahme der FilmschauspielerInnen in den Geltungsbereich des Gesetzes konnte in den Sozialpartnergesprächen keine Einigung erzielt werden. Es ist anzuerkennen, dass sich Bühnenarbeit wesentlich von Arbeit an einem Film unterscheidet. Es wird ersucht, das Versprechen auch für FilmschauspielerInnen Verhandlungen aufzunehmen, um ein entsprechendes Sondergesetz zustande zu bringen, ehestmöglich zu verwirklichen.

### Vergabepolitik

Da Theaterunternehmen gesetzliche Regelungen häufig aufgrund mangelnder Finanzgrundlagen nicht einhalten (können), wird auch angeregt, die Diskussion um die Subventionsvergabepolitik neuerlich aufzunehmen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht, die Anmerkungen bei der Erstellung der Novelle zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel  
Präsident



Alice Kundtner  
IV des Direktors